

19. Unter welchen Voraussetzungen ist die Ablehnung von Hilfsfragen gestattet? Muß dem Antrage auf Vorlegung einer Hilfsfrage nach dem Vorhandensein eines fortgesetzten Deliktes stattgegeben werden, wenn durch die Bejahung der gestellten Hauptfragen das Moment der Selbständigkeit der einzelnen strafbaren Handlungen in unzweideutiger Weise festgestellt wird?

St.R.D. §§. 292. 293. 294. 296. 377 Nr. 8.

IV. Straffenat. Urth. v. 2. April 1886 g. L. u. S. Rep. 738/86.

I. Schwurgericht Ratibor.

Durch den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens war die M. L. für verdächtig erklärt, in der Strafsache gegen A. S. durch drei selbständige Handlungen:

- a) am 19. März 1883,
- b) am 9. Juli 1883,
- c) am 2. November 1883

vor Behörden, welche zur Abnahme von Eiden zuständig sind, den vor ihren Vernehmungen geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verlegt zu haben, — Verbrechen gegen die §§. 154. 74 St.G.B.'s.

In der Hauptverhandlung sind mit Bezug auf diese Anschulldigung den Geschworenen drei Fragen vorgelegt worden, und zwar unter Nr. 2

und 3 wegen der am 9. Juli und bezw. am 2. November 1883 geleisteten Eide mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Verletzung des Eides jedesmal durch eine fernere selbständige Handlung erfolgt sei. Bei der Verhandlung über die Fragestellung beantragte der Verteidiger der M. L. die Aufnahme einer Hilfsfrage des Inhaltes, ob die drei strafbaren Handlungen in Frage 1, 2 und 3 des Fragebogens sich als eine einzige fortgesetzte Handlung darstellen. Der Gerichtshof beschloß und verkündete, diesen Antrag abzulehnen, „weil den Geschworenen unbenommen bleibe, bei der Beantwortung der Fragen zu 2 und 3 die Selbständigkeit dieser Handlungen bezw. Verschiedenheit von der in Frage zu 1 zu verneinen“. Nachdem sodann von den Geschworenen die Fragen zu Nr. 1—3 uneingeschränkt bejaht worden, hat der Gerichtshof die M. L. wegen wissentlichen Meineides in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe verurteilt.

Die gegen diese Verurteilung gerichtete Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

1. Die Behauptung, daß die beantragte Vorlegung einer Hilfsfrage aus anderen als Rechtsgründen abgelehnt und somit der §. 296 St. P. O. verletzt sei, findet in der Motivierung des verkündeten Beschlusses keinen Anhalt. Denn nach dieser Motivierung beruhte die Ablehnung nicht auf Erwägungen thatsächlicher Natur, sondern auf der — zweifellos rechtlichen — Annahme, daß die Stellung einer Hilfsfrage einen von dem Inhalte der Hauptfrage nach irgend einer Richtung verschiedenen Thatbestand voraussetze und deshalb zwecklos und unzulässig sei, wenn die Umstände, auf welche die Hilfsfrage gerichtet werden soll, ihrem ganzen Umfange nach bereits in die Hauptfrage aufgenommen und mit der Hauptfrage der Entscheidung der Geschworenen unterbreitet worden sind.

2. In dieser Annahme kann ein Rechtsirrtum, namentlich eine Verletzung des §. 294 St. G. B.'s nicht erblickt werden. Da der Eröffnungsbeschluß der Beschwerdeführerin unter Anziehung des §. 74 St. G. B.'s drei Fälle des Meineides zur Last gelegt hatte, waren die Geschworenen zur Entscheidung darüber zu veranlassen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 74 St. G. B.'s vorliegen, ob also die Beschwerdeführerin das in §. 154 St. G. B.'s vorgesehene Verbrechen dreimal durch drei selbständige Handlungen oder wegen Mangels der Selbständigkeit

der Einzelhandlungen nur einmal begangen hat. Zur Herbeiführung dieser Entscheidung hätte vielleicht, wie der Revision zugegeben werden mag, die Vorlegung einer Hilfsfrage verwendet werden können, dergestalt, daß eine besondere Frage für jede der drei Eidesleistungen ohne ausdrückliche Ermahnung der Selbständigkeit der Handlung gestellt und alsdann eine Hilfsfrage nach dem Vorhandensein nur einer fortgesetzten Handlung hinzugefügt wurde. Allein zu demselben Ziele gelangte der Gerichtshof auf dem von ihm eingeschlagenen Wege, indem er von vornherein in die auf die zweite und dritte Eidesleistung bezüglichen Hauptfragen die Frage nach der Selbständigkeit der Handlungen der Angeklagten aufnahm. Hatten hiernach die Geschworenen sich schon bei der Beantwortung der Hauptfragen darüber schlüssig zu machen und auszusprechen, ob die verschiedenen Eidesverletzungen als mehrere selbständige Handlungen oder als ein fortgesetztes Handeln aufzufassen sind, so war damit der Vorlegung einer hierauf bezüglichen Hilfsfrage der Boden entzogen und dem Anspruche der Angeklagten L. auf eine Befragung der Geschworenen über das Moment der Selbständigkeit in vollem Umfange genügt. Denn nicht das kann der Zweck einer Hilfsfrage sein, daß die Geschworenen zu einer mehrmaligen Äußerung über dieselben tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte berufen werden; vielmehr soll nach der Vorschrift des §. 294 St. P. O. die Hilfsfrage nur auf solche Umstände gerichtet werden, nach welchen eine von dem Eröffnungsbeschlusse — und demzufolge von dem Inhalte der Hauptfrage — abweichende Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt. Derartige Umstände sind im vorliegenden Falle seitens der Beschwerdeführerin nicht behauptet worden. Ihre Angabe, daß die drei strafbaren Handlungen in Frage 1. 2 und 3 sich als eine einzige fortgesetzte Handlung darstellen, war ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine direkte Verneinung der in dem Eröffnungsbeschlusse und demnächst in den Hauptfragen hervorgehobenen Selbständigkeit der Handlungen, indem damit an die Stelle der von der Anklage behaupteten Selbständigkeit eben nur die Unselbständigkeit der Handlungen ohne die eventuelle Behauptung einer anderen rechtlichen Qualifikation gesetzt wurde.

3. Gerechtfertigt wäre allerdings die erhobene Beschwerde, namentlich auch die Rüge einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung im Sinne des §. 377 Nr. 8 St. P. O., wenn mit der Revision ange-

nommen werden müßte, daß die Geschworenen auf die Fragen zu Nr. 2 und 3 nur im ganzen ein Schuldig oder ein Nichtschuldig aussprechen konnten, daß somit durch die Ablehnung der Hilfsfrage der Gerichtshof den Geschworenen die Entscheidung über die Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit der Straftthaten entzogen und über einen wesentlichen Teil der Schuldfrage vorweg entschieden habe. Indessen bei dieser Annahme ist von der Beschwerdeführerin anscheinend übersehen worden, daß nach der Bestimmung des §. 305 Abs. 2 St. P. O. die Geschworenen berechtigt sind, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen, und daß dieselben demgemäß nicht behindert waren, bei Bejahung des sonstigen Inhaltes der Fragen zu Nr. 2 und 3 das Moment der Selbständigkeit der einzelnen Strafhandlungen zu verneinen. Mit Recht hat danach der Gerichtshof unter den hier vorliegenden Umständen die Vorlegung einer besonderen Hilfsfrage nach dieser Richtung als völlig zwecklos abgelehnt.